

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter Erbrecht/Versicherungsrecht

November 2008

- THEMEN:** Wer bekommt die Lebensversicherungssumme? (Bezugsrecht, Steuern, Pflichtteilslast)
Was geschieht mit der Kommanditbeteiligung (Immobilienfonds) des Erblassers?
Was geschieht mit Versicherungsverträgen des Erblassers?

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

INHALT:

Einführung	Seite	4
Wer bekommt die Lebensversicherungssumme? Bezugsrecht, Steuern, Pflichtteilslast	Seite	5
Was geschieht mit Kommanditbeteiligungen des Erblassers?	Seite	8
Was geschieht mit den Versicherungsverträgen des Erblassers?.....	Seite	9
Fazit.....	Seite	10

Anmerkung:

Unsere Newsletter stehen auch zum Download auf unserer Homepage www.paluka.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bereit. Aktuelle Tagesmeldungen finden Sie zudem unter der Rubrik „Blog“.

Einführung

Im Todesfall gilt es für die Angehörigen viele Formalitäten zu klären. Je besser die Nachfolge vorbereitet ist, um so leichter fällt den Angehörigen in der Zeit der Trauer die Regelung der organisatorischen Belange. Dies ist umso wichtiger, als die Erben schnell auch mit dem Privatvermögen bezüglich der Schulden des Erblassers und den Kosten des Erbfalls in der Haftung stehen können. In relativ kurzer Zeit müssen von den Erben weitreichende Entscheidungen zum Beispiel im Hinblick auf die Lebensversicherungssumme, die Unternehmensbeteiligung oder das Aktien- und Fondsvermögen des Erblassers getroffen werden. Versicherungsverträge müssen abgewickelt und Bezugsrechte wirksam ausgeübt werden. Die richtige Entscheidung kann nur treffen, wer im Vorfeld ausreichend informiert ist.

In unserer täglichen Praxis erleben wir immer wieder, dass im Hinblick auf vom Erblasser abgeschlossene Versicherungen mit Bezugsrechten, Unternehmens- und Fondsbeteiligungen völlig falsche Vorstellungen existieren. Dies betrifft vor allem die Bindungswirkung der Bezugsberechtigung, erbschaftsteuerliche Belastungen und haftungsrechtliche Folgen.

Mit diesem Newsletter möchten wir Versicherungsvermittlern und Vermögensberatern sowie interessierten Betroffenen einen Überblick über die Zusammenhänge von Rechten aus Versicherungsverträgen, Kapitalanlagen und erbrechtlichen Ansprüchen geben. Dabei werden wir steuerliche und haftungsrechtliche Fallstricke aufzeigen und Handlungsalternativen vorstellen.

Regensburg im November 2008

Ulrike Specht
Rechtsanwältin



Wer bekommt die Lebensversicherungssumme?

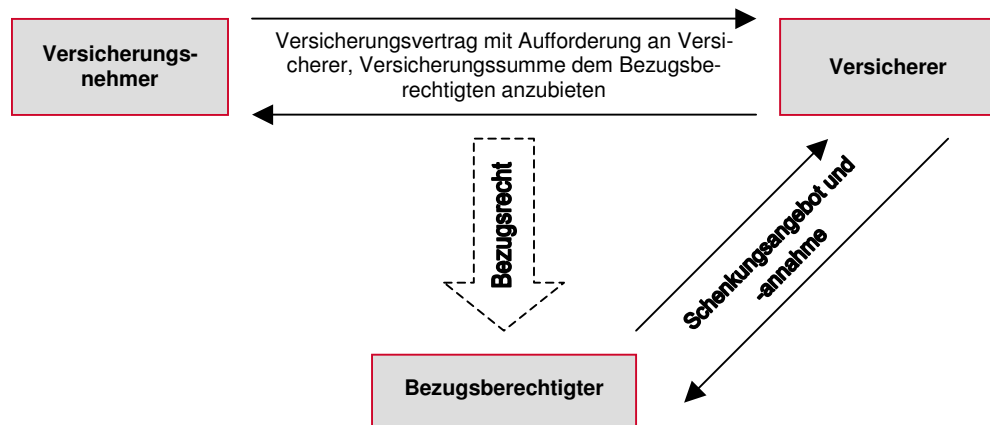
Bezugsrecht

Seit 21.05.2008 liegt eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshof zu dem sogenannten „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ vor (Az. IV ZR 238/06), die bestätigt, dass ein vertraglich eingeräumtes Bezugsrecht dem Begünstigten keine Sicherheit bietet, dass er die Lebensversicherungssumme tatsächlich erhält.

In dem entschiedenen Fall hatte der Erblasser eine kapitalbildende Lebensversicherung gehalten und zunächst seiner Ehefrau und seinem Sohn ein Bezugsrecht eingeräumt. Später wollte der Erblasser sich scheiden lassen und widerrief daher die ursprüngliche Bezugsberechtigung und setzte seine Lebensgefährtin ein. Wenige Zeit später kam es zu Streit zwischen dem Erblasser und seiner Lebensgefährtin und der Erblasser nahm sich das Leben. Die Lebensgefährtin ließ durch einen Dritten gegenüber dem Versicherer erklären, dass sie die Leistung aus der Lebensversicherung des Erblassers geltend mache. Der Versicherer forderte zunächst jedoch die Versicherungspolice und die Sterbeurkunde. In der Zwischenzeit erklärte die Ehefrau des Erblassers die Anfechtung der Erklärung des Erblassers bezüglich des Bezugsrechts. Der Versicherer hinterlegte die Versicherungssumme. Beide Parteien forderten im gerichtlichen Verfahren wechselseitig die Freigabe des hinterlegten Betrags.

Der Bundesgerichtshof entschied zugunsten der Ehefrau des Erblassers. Grund hierfür ist, dass bei Versicherungsverhältnissen zwischen dem Deckungsverhältnis und dem Valutaverhältnis zu unterscheiden ist. Das Deckungsverhältnis betrifft den im Rahmen des Lebensversicherungsvertrages abgeschlossenen Vertrag zugunsten des Bezugsberechtigten (hier der Lebensgefährtin), kraft dessen ihm das Bezugsrecht für die Todesfallleistung eingeräumt wurde. Das Valutaverhältnis ist davon formal juristisch zu unterscheiden. Das Valutaverhältnis ist letztlich ein Schenkungsvertrag zwischen Versicherungsnehmer (Erblasser) und dem Bezugsberechtigten (Lebensgefährtin), der im Versicherungsfall, also nach dem Tod des Erblassers, erst noch wirksam geschlossen werden muss. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass der Versicherer die Versicherungssumme an den Begünstigten auszahlt - hierin liegt zugleich das Schenkungsangebot. Dieses Angebot nimmt der Begünstigte durch Annahme des Geldes konkludent an.

Die Einräumung des Bezugsrechts im Versicherungsvertrag ist der Auftrag an den Versicherer, im Todesfall dem Bezugsberechtigten das Schenkungsangebot zu unterbreiten. Dieses Angebot muss der Begünstigte annehmen. Erst damit wird der Anspruch auf Auszahlung für die Begünstigte begründet. Im Deckungsverhältnis verschafft die Bezugsberechtigung dem Berechtigten damit zwar eine unentziehbare Rechtsstellung, die von den Erben nicht mehr geändert werden kann. Ob der Begünstigte die Leistung aber tatsächlich behalten darf, hängt einzig vom Bestand des Valutaverhältnisses, also vom Zustandekommen des Schenkungsvertrags, ab.



Im entschiedenen Fall ist dieser Schenkungsvertrag allerdings nicht zustande gekommen. In der Bitte um Übersendung der Versicherungspolice und der Sterbeurkunde liege noch kein Schenkungsangebot des Versicherers. Deshalb erfolgte der zwischenzeitig erklärte Widerruf der Ehefrau noch rechtzeitig und damit wirksam.

Fazit

Erneut wurde damit zugunsten der "Wettlaflösung" entschieden. Nach dem Motto "der frühe Vogel fängt den Wurm", kommt es schlicht darauf an, welche Erklärung zuerst abgegeben wird. Reagieren die Erben schnell, können sie - sogar entgegen dem Willen des Erblassers - dessen Bezugsanordnung aushebeln.

Der Erblasser muss also die von ihm begünstigte Person entsprechend informieren, um ihr die Möglichkeit der rechtzeitigen Erklärungsabgabe überhaupt zu ermöglichen. Der Bezugsberechtigte sollte dann auch die korrekte Erklärung gegenüber der Versicherung abgeben.

Wer zu lange zögert riskiert, dass die Erben das Bezugsrecht, bzw. den damit verbundenen Auftrag des Erblassers an den Versicherer, dem Begünstigten die Versicherungssumme anzutragen, rechtzeitig widerrufen – und geht dann leer aus.

Alternativ kann der Erblasser das Bezugsrecht unwiderruflich anordnen. Diese Variante kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Erblasser schon endgültig über die Begünstigung entscheiden kann und will. Möchte er sich dagegen die Änderungsoption offen halten, darf das Bezugsrecht nicht unwiderruflich angeordnet werden.

Steuern

Ist für die Lebensversicherungssumme ein Bezugsrecht eingeräumt, so fließt die Summe im Erbfall in der Regel (s. o.) am Nachlass vorbei direkt an den Begünstigten. Die Versicherungssumme fällt damit nicht in den Nachlass. Offenbar aufgrund dieses Umstands gehen Versicherungsnehmer und Begünstigten häufig irrig davon aus, dass die Lebensversicherungssumme nicht der Erbschaftsteuer unterliegt. Leider zu pauschal wird von Berater oft erklärt, die Lebensversicherungssumme ist „steuerfrei“. Diese Aussage gilt nicht erst seit dem Jahressteuergesetz 2005 nur bedingt. Denn zu differenzieren ist zwischen den anfallenden Ertragsteuern und der Erbschaftsteuer.

Im Jahr 2005 wurde die Steuerfreiheit von Leistungen aus Lebensversicherungen gekippt. Dies betrifft nur den Versicherungsnehmer, der die Versicherungsleistung selbst in Anspruch nimmt. Nur bei denjenigen Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, wird die Versicherungssumme ausbezahlt, ohne dass auf die Erträge Ertragsteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) entfallen, wenn mindestens fünf Jahre lang Beiträge einbezahlt und die Laufzeit von 12 Jahren durchgehalten wurde. Erträge aus Lebensversicherungen, die später abgeschlossen wurden, unterliegen der vollen Steuerpflicht, es sei denn die Versicherung bestand mindestens 12 Jahre und wurde nicht vor dem 60. Lebensjahr ausbezahlt. Denn dann wird nur die Hälfte des Ertrags versteuert. Dies gilt auch für fondsgebundene Lebensversicherungen.

Verstirbt der Versicherungsnehmer dagegen und fließt die Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten (oder den Erben), so wird dieser ggf. erbschaftsteuerpflichtig. Denn nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz gilt als Erwerb von Todes wegen auch der Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird.

Hierzu gehören die Leistungen aus der Lebensversicherung. Hieran wird auch die Reform der Erbschaftsteuer nichts ändern. Einzig die Frage, ob und in welcher Höhe die Steuer zu leisten ist, kann sich nach der Reform anders gestalten. Denn diese Fragen hängen von der Höhe des Zuflusses, der Erbschaftsteuerklasse und der Höhe der Freibeträge ab.

Pflichtteilslast

Nicht unumstritten, aber zwischenzeitig von mehreren Obergerichten ausgeurteilt, ist für die Bemessung von Pflichtteilsansprüchen bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüchen die Lebensversicherungssumme heranzuziehen und nicht nur die geleisteten Prämien.

Demnach hat der Berechtigte bei einer Kapital-Lebensversicherung mit widerruflich angeordneter Bezugsberechtigung zunächst lediglich eine mehr oder weniger konkrete Aussicht auf den Erwerb der Versicherungssumme. Denn der Erblasser kann das Bezugsrecht bis zu seinem Tode jederzeit ändern. Mit dem Tode des Erblassers festigt sich die Aussicht des Bezugsberechtigten auf die Versicherungssumme. Dies ist zwar nicht unumstritten, wie obige Ausführungen zum Thema Widerruf des Bezugsrechts zeigen.

Dennoch gehen die Gerichte davon aus, dass die Versicherungssumme als Zuwendungsbetrag relevant ist. Denn maßgeblich sei weiter, dass bei einer Kapital-Lebensversicherung regelmäßig Todesfallschutz und Bildung eines Kapitalstocks kombiniert werden. Inwieweit die Versicherungsprämien mit der ausgezahlten Versicherungsleistung korrelieren hängt damit von vielen eher zufälligen Faktoren ab. Damit wäre auch die Höhe des Pflichtteilsanspruchs eher zufällig bestimmt.

Die Problematik ist noch nicht endgültig entschieden. Denn das zuständige OLG Düsseldorf hat wegen der grundlegenden Bedeutung der Angelegenheit die Revision zugelassen. Es bleibt daher spannend, ob der BGH endgültige Klärung in diesem Rechtsbereich schafft.

Vorläufig ist daher noch davon auszugehen, dass der Bezugsberechtigte im Hinblick auf die Versicherungssumme mit Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen der Kinder oder Ehefrau des Erblassers belastet sein kann, so dass ihm auch aus diesem Grunde möglicherweise nicht die volle Summe verbleibt.

Was geschieht mit Kommanditbeteiligungen des Erblassers?

Die Nachfrage nach Anlageprodukten des grauen Kapitalmarkts ist aufgrund der Vielzahl von schlecht laufenden Fondsgesellschaften drastisch zurückgegangen. Verbraucher entschließen sich bei langfristigen Kapitalanlagen immer seltener für eine Kommanditbeteiligung – die häufigste Beteiligungsvariante bei Immobilienfonds. Dennoch wird man sich auch künftig noch mit der Frage auseinandersetzen müssen, was mit einer solchen Kommanditbeteiligung im Erbfall geschieht.

Das Gesetz regelt hierzu, dass die Kommanditgesellschaft beim Tod eines Kommanditisten mit den Erben fortgesetzt wird. Dies kann gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen werden. Gerade bei Publikumsgesellschaften wird von dieser Ausschlussmöglichkeit aber kein Gebrauch gemacht. Vielmehr wird hier explizit die Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern angeordnet. Bei mehreren Erben wird dann nicht die Erbengemeinschaft, sondern jeder Erbe separat mit seiner Erbquote Kommanditist der KG. Gebündelt werden diese Rechte häufig durch eine Vertreterklausel im Gesellschaftsvertrag. Die Erben sind dann gezwungen, sich bezüglich ihres Vertreters zu einigen – nicht selten eine Belastungsprobe für die Erbengemeinschaft.

Die Erben haften in diesem Fall als Kommanditisten für die Altverbindlichkeiten nicht nur nach erbrechtlichen Grundsätzen, sondern auch nach Maßgabe der allgemeinen Kommanditistenhaftung. Sie haften in Höhe der ausstehenden Hafteinlage. Die Besonderheit für die Erben besteht hier darin, dass die Haftung, anders als bei Nachlassverbindlichkeiten, *nicht* auf den Nachlass beschränkt werden kann. Die Erben haften in Höhe der ausstehenden Hafteinlage ggf. also auch mit dem Privatvermögen. Für Neuverbindlichkeiten haftet der Erbe ebenfalls bis zur Höhe der Hafteinlageschuld. Auf den Erben eines Kommanditisten können bei ausstehender Hafteinlage beträchtliche Forderungen zukommen. Ausweg ist im schlimmsten Fall nur die Ausschlagung des Erbes.

Anderes gilt, wenn gesellschaftsvertraglich geregelt ist, dass die Gesellschafter die Gesellschaft ohne die Erben fortsetzen. Die Erben haften dann nur wie ein ausgeschiedener Kommanditist und können die Haftung auf den Nachlass beschränken.

Was geschieht mit den Versicherungsverträgen des Erblassers?

Zunächst sollten die Erben prüfen, welche Versicherungen zugunsten des Erblassers vorhanden sind. Denn sämtliche Versicherungen, die auf den Erblasser abgeschlossen sind müssen abgewickelt werden. Bei Verträgen, deren ausschließlich Begünstigter der Erblasser selbst war, endet das Vertragsverhältnis und etwaige noch eingezogenen Prämien werden in der Regel durch den Versicherer zurücküberwiesen. Der Versicherer sollte daher zeitnah über den Tod des Versicherungsnehmers unter Vorlage der Sterbeurkunde und Angabe der Versicherungsdaten benachrichtigt werden. Bei Unfalltod muss die Benachrichtigung innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

Bei anderen Versicherungen müssen die Ansprüche bzw. Fortführungsmöglichkeiten durch die nahen Angehörigen geprüft werden. Ansprüche können ggf. auf die Angehörigen übertragen werden. Hierzu müssen allerdings die vertraglichen und gesetzlichen Fristen beachtet werden. Soll der Vertrag nicht fortgesetzt werden, muss form- und fristgerecht die Kündigung ausgesprochen werden.

Bei Sterbegeldversicherungen sollte der Bezugsberechtigte ebenfalls unter Vorlage der Sterbeurkunde eine entsprechende Todesmitteilung an den Versicherer leiten und das Auszahlungskonto benennen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Bezugsberechtigter und Erbe identisch sein sollten.

Ordnet das Testament beispielsweise an, dass die Erben die Bestattungskosten tragen müssen und lautet das Bezugsrecht aus der Sterbegeldversicherung auf eine Person, die nicht als Erbe berufen wird, so kann dies dazu führen, dass der Bezugsberechtigte diese Summe nicht für die Beerdigungskosten einsetzen muss, vielmehr die Erben die Gesamtkosten tragen müssen. Es ist daher auf einen Gleichlauf von Bezugsrecht und Kostentragungspflicht zu achten.

Fazit

In vielen Punkten gibt es zwischen Ansprüchen aus Versicherungsvertrag oder Kapitalanlage und erbrechtlichen Ansprüchen Schnittstellen, die bei der fundierten Beratung zur Vermögensvorsorge dringend beachtet werden sollten. Steuern, Pflichtteilslasten und Bezugsrechte können dazu führen, dass der Wille des Erblassers nicht wirklich umgesetzt wird.

Für Versicherungsvermittler und Vermögensberater gilt es daher auf dieses Wechselspiel zu achten und die Versicherungsnehmer entsprechend zu sensibilisieren. Nur die gute Vorbereitung und Kontrolle der bisherigen Verträge ermöglicht letztlich eine stimmige Vermögensplanung und Nachfolgegestaltung.



Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte